

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. Aug. 1983

Wildberg. Festsetzung der Landwirtschaftszone

- A. Mit Beschluss vom 20. April 1983 erliess die Gemeindeversammlung Wildberg eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Wildberg erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 5. April 1983 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Wildberg zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Protokoll vom 18. April 1983 mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Mit Schreiben vom 8. Juni 1983 beantragt der Gemeinderat Wildberg die Aufnahme der durch die Gemeindeversammlung nicht der Freihaltezone zugewiesenen Gebiete Oberluegeten und Bühl zur Landwirtschaftszone. Diesem Antrag wird im festzusetzenden Landwirtschaftszonenplan Rechnung getragen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Wildberg wird gemäss Plan vom 22. August 1983, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. August 1983
P2/KL

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Z. Hegmann

Versandt: 25. August 1983